

**BU Nr. 065/2016****Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	21.04.2016	öffentlich
Gemeinderat	12.05.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf als Änderungssatzung zur Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR	entfällt
Planbetrag Haushaltsplan EUR:	360.000,- EUR
Haushaltsstelle:	1.2112.110000 und 1.2910.110000
Haushaltsplan Seite:	98 und 114
davon noch verfügbar EUR:	entfällt
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:	entfällt
Deckungsvorschlag:	entfällt

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Projekt 4.3. Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

Verfasser:

24.03.2016, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Ulrich Spangenberg und Ute Hipp

Mitzeichnung

	Person	Datum
Fachbereich		
Hauptamt	Beck, Jan	29.03.2016
Oberbürgermeister	Oswald, Jürgen	30.03.2016

Sachverhalt:

Die Stadt Weinstadt erhebt für die Betreuung von Grundschulern Gebühren nach der „Satzung für die Betreuung von Grundschulern in Weinstadt“. Die Gebühren für die Betreuungsangebote während der Schulwochen und in den Ferien wurden zuletzt zum 01.01.2015 angehoben (BU 155/2014). In der Gemeinderatssitzung vom 21.01.2016 (BU 010/2016) wurde die Verwaltung beauftragt, den Schulbeirat zur Fortschreibung der Betreuungsgebühren zu hören und einen Satzungsentwurf zur Beratung im Sozial- und Kulturausschuss und im Gemeinderat vorzulegen.

Analog zur Fortschreibung der Gebühren für Kindertageseinrichtungen sollen die Gebühren für die Schülerbetreuung und die Ferienbetreuung linear um 3 % angehoben werden. Des Weiteren soll die Zwillingskindermäßigung § 8 Abs. 2 Sätze 6 und 7 wegfallen und die Stufenabstände bei Mehrkind-Familien wie folgt geändert werden:

Stufe 1 (für ein Kind aus einer Familie mit einem kindergeldberechtigten Kind):	100 %
Stufe 2 (für Kinder aus einer Familie mit 2 kindergeldberechtigten Kindern):	85 %
Stufe 3 (für Kinder aus einer Familie mit 3 kindergeldberechtigten Kindern):	60 %
Stufe 4 (für Kinder aus einer Familie mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern):	25 %

Die Gebühren für die Ferienbetreuung sollen ebenfalls um 3 % angehoben werden.

Bei den Essensgebühren wird keine weitere Anhebung vorgeschlagen, da durch die letzte Gebührenerhöhung zum 01.01.2015 eine Kostendeckung für das Essen gegenüber dem Einkaufspreis erreicht werden konnte (vgl. BU 010/2016). Der Verpflegungsbeitrag beträgt bei der Flexiblen Nachmittagsbetreuung 65.- € und bei der Ganztagesgrundschule 85.- € pro Monat für alle fünf möglichen Betreuungstage.

Die Gebührenänderungen in der Schülerbetreuung sollen, wie im Bereich der Kindertageseinrichtungen, zum 01.07.2016 in Kraft treten. Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Eine Gegenüberstellung der seitherigen Gebühren mit den geplanten neuen Beträgen ist in Anlage 2 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung sind ab dem 01.07.2016 Mehreinnahmen von ca. 13.000 € zu erwarten, die im Haushaltsjahr 2016 wirksam werden. Gerechnet auf ein volles Kalenderjahr (ab 2017) kann auf Basis der Planzahlen 2016 von Mehreinnahmen in Höhe von 28.000 € ausgegangen werden.

Beteiligung Schulbeirat

Nach § 50 Schulgesetz ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Schulbeirat zu hören. Die Mitglieder des Schulbeirats, darunter auch der Gesamtelternbeirat der Schülerbetreuungen, wurden mit Schreiben vom 25.01.2016 über die geplante Änderung der Gebühren informiert und um Stellungnahme bis zum 26.02.2016 gebeten. Die Stellungnahme vom 25.02.2016 des Gesamtelternbeirats der Schülerbetreuungen, wurde per E-Mail am 26.02.2016 ebenfalls an alle Mitglieder des Schulbeirats weitergeleitet.

Die Stellungnahme des Gesamtelternbeirats ist als Anlage 3 beigefügt. Die Verwaltung ergänzt hierzu folgendes: Durch die vorgesehene Gebührenerhöhung kann der Kostendeckungsgrad der Elterngebühren bei allen Angeboten der Schülerbetreuung von 49% auf voraussichtlich 51 % gesteigert werden (ohne Verpflegung). Hinsichtlich der ergänzenden Betreuungsangebote an der Ganztagesgrundschule (Silcherschule) kann festgehalten werden, dass die Kostendeckung über alle unterschiedlichen Module der Ganztagesgrundschule und der ergänzenden Betreuungsangebote (ohne Verpflegung) von 41 % auf voraussichtlich 43 % gesteigert werden kann. Je nach Modul gibt es hier große Unterschiede. Beim Essen, einer sehr personalintensiven Zeit, besteht keine Gegenfinanzierung dieser Personalkosten durch Landesmittel oder Gebühreneinnahmen.

Lediglich die reinen Verpflegungskosten für den Caterer werden durch den Verpflegungsbeitrag gedeckt. Für das freie Spiel in der Mittagszeit besteht lediglich eine geringe Gegenfinanzierung durch Landesmittel und ebenfalls keine Gebührenpflicht. Die Beteiligung der Stadt an den Profilangeboten der Schule wird zu einem hohen Maß (ca. 66 %) durch die Monetarisierung, die im Schulgesetz verankert ist, gegenfinanziert. Die ergänzenden Angebote, die über die Zeiten der gebührenfreien Ganztageschule hinausgehen, werden vom Land nicht mehr bezuschusst und müssen von der Stadt und den Elterngebühren getragen werden.

Mit der Einführung der gesetzlichen Ganztagesgrundschule wurden die Gegenfinanzierungsmöglichkeiten ebenfalls grundlegend geändert: Seitherige Zuschüsse, die für die Ganztagesgrundschule im Rahmen des früheren „Schulversuchs“ realisiert werden konnten, wurden gestrichen.